

§ 9 3.GemGIG (Brandenburg) — Wahlleiter

Drittes Gemeindegliederungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In den durch § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 15 bestimmten Wahlgebieten beruft die Stadtverordnetenversammlung der aufnehmenden Stadt im Benehmen mit den Gemeindevertretungen der aufzunehmenden Gemeinden binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Wahlleiter und seinen Stellvertreter.

(2) In dem durch § 3 bestimmten Gebiet beruft die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes je einen Wahlleiter und einen Stellvertreter für die am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahl entstehenden Gemeinden Tettau und Frauendorf. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönermark beruft binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes je einen Wahlleiter und einen Stellvertreter für die am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahl entstehenden Gemeinden Schönermark und Naugarten. Sofern die Gemeindevertretung von der Möglichkeit des § 14 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes Gebrauch macht, bestimmt der Amtsausschuß binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die jeweiligen Wahlleiter und Stellvertreter.

(3) In den gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bestimmten Wahlgebieten beruft gemäß Nummer 1 die Gemeindevertretung der bis zum Wahltag bestehenden Gemeinde Hohen Neuendorf, gemäß Nummer 2 die Gemeindevertretung der bis zum Wahltag bestehenden Gemeinde Neuseddin, gemäß Nummer 3 die Gemeindevertretung der bis zum Wahltag bestehenden Gemeinde Fredersdorf im Benehmen mit den anderen Gemeindevertretungen binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Wahlleiter und seinen Stellvertreter und beschließt erforderlichenfalls die Zahl der Wahlkreise und deren Abgrenzung. In dem gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 bestimmten Wahlgebiet beruft der Amtsausschuß des bis zum Wahltag bestehenden Amtes Nuthe-Urstromtal binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Wahlleiter und seinen Stellvertreter und beschließt die Zahl der Wahlkreise und deren Abgrenzung.

(4) Erfolgt binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kein entsprechender Beschluß der Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung oder des Amtsausschusses, so beruft der zuständige Kreiswahlleiter den Wahlleiter und seinen Stellvertreter. Satz

1 gilt für die Bestimmung der Zahl der Wahlkreise und deren Abgrenzung entsprechend. Hinsichtlich des in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 bestimmten Wahlgebietes tritt an die Stelle des Kreiswahlleiters der Landeswahlleiter.

(5) Der Wahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der berufenden Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung oder des Amtsausschusses zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.

(6) Sie üben ihr Amt bis zur Wahl der Wahlorgane durch die neue Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung, längstens bis zum Ablauf der auf die Kommunalwahl in den Gemeinden folgenden Wahlperiode, aus.

Zitiervorschlag: § 9 3.GemGIG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/3.GemGIG/9>